

Lichtensteiner Calliberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Regierungsblatt für Sachsen, Adlitz, Bernsdorf, Rittersdorf, El. Götzen, Schmiedsdorf, Marienau, Radibitz, Ortensdorf, Röllitz, St. Andreas, St. Jakob, St. Michael, Stangsdorf, Thum, Wilschütz, Zschopau und Zittau

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Nr. 194

Samstagsausgabe
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang
Mittwoch, den 21. August

Wöchentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Lichtenstein.

Mittwoch, Graubun, S.-R.-R. A. 100 gr = 8 Pf.
Marmelade, S.-R.-R. B. 1/2 Pfd. = 46 Pf.
Butter, S.-R.-R. B. 1921-Ende. 50 gr = 35 Pf. Dietrich.
Carré, S.-R.-R. C für August. 100 gr = 20 Pf. Dietrich.
Roh. Wagner.
Weißbrot, 8-11 Ubr, O.-R.-R. 5 Pfd. 90 Pf., 10 Pfd. 1,75 M.
Möhren, 1 Pfd. 25 Pf. Gurken, große 25 Pf., kleine 20 Pf.
für das Städt.
Bezahlung vorher im Lebensmittelamt.

Nr. 2867 I.

Bestimmungen

über Aufbringung der Kosten des Flurschutzes im Jahre 1918.

1. In der Stadt Lichtenstein wird als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 21 des Gesetzes, betr. die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906, für die Erste 1918 ein Flurschutz eingerichtet.
2. Der Flurschutz wird durch militärische Gitterstreife oder durch besonders angeordnete Flurwächter ausgebaut.
3. Die Kosten dieses Flurschutzes trägt die Stadtgemeinde. Zur teilweisen Deckung dieser Kosten erhebt die Stadtgemeinde von den Inhabern der landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt Lichtenstein eine Gebühr. Diese Gebühr wird bis auf weiteres auf 50 Pf. für den Acker landwirtschaftlicher Bodenfläche festgesetzt. Besitzer von weniger als 1 Acker haben gleichfalls 50 Pf. zu entrichten. Bei Besitzern von mehr als einem Acker werden die überschüssigen Bodenflächen für die Bewachung auf volle Acker abgerundet. Die Gebühren werden spätestens im Monat August vom Stadtrat eingehoben.
Lichtenstein, am 18. August 1918
Der Stadtrat.

Euppenverkauf in Callenberg

Mittwoch, den 21. August, 1/2 Pfd. für 30 Pf. Lebensmittelkarte A —
Markte 1. — Verkaufszeiten: Nr. 1-600 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 601-1200
vorm. 9-10 Uhr, Nr. 1201-1800 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1801 bis Schluss
vorm. 11-12 Uhr.

Händlerische

Mittwoch, den 21. August, vorm. 8-9 Uhr auf grüne Lebensmittelkarte.
1/2 Pfd. zu 65 Pf. und 1/2 Pfd. zu 80 Pf. Nr. 1 bis 400!
Der Ortsnährungsbeirat für Callenberg.

Holzverkauf

Mittwoch, den 21. August, nachm. 2 bis 6 Uhr. — 1 Sextier 2,75 Mark.

Kartoffelverkauf

Donnerstag, den 22. August, auf den Kopf 10 Pfund für 1,50 M. auf
Ravioffel- und Fleischkarte. — Verkaufszeiten: Nr. 1-300 vorm. 8-9 Uhr,
Nr. 301-600 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 61-900 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 901 bis
1200 vorm. 11-12 Uhr, Nr. 1201-1500 nachm. 2-3 Uhr, Nr. 1501-1800
nachm. 3-4 Uhr, Nr. 1801-2100 nachm. 4-5 Uhr, Nr. 2100 bis Schluss
nachm. 5-6 Uhr.

Lebensmittelverkauf

Donnerstag, den 22. August nachm. 3-6 Uhr. Lebensmittelkarte!
Eiweiß 1 Paket 15 Pf.
Stärke 1/2 Pfd. 10 Pf.
Bismittel „Barnus“ 1 Paket 25 Pf.
Bismittel 1 Paket 30 Pf.
Bismittel 10 Stück 40 Pf.
Bismittel 1 Päckchen 12 Pf.
Gebrochene Eier 100 g 2,40 M.
Gebrochene Zwiebeln 100 g 1. — M.
Salzwasser (Essigsalz) 1/2 Pfd. 55 Pf.
1 Pfd. 1,10 M.
Kroden-Donlon in Dosen 2 Pfund
8,40 M.

Kinderwollenverkauf

Donnerstag, den 22. August, nachm. 3 bis 6 Uhr nur an Wollwäckerinnen
und für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre. (Zeugnis der Hebammen und Familien-
hebamme vorlegen). 1 Paket für 38 Pf.

Eierverkauf

Freitag, den 23. August, vormittags 8-9 Uhr. 1 Stück für 50 Pf. gegen
Leitkarte Nr. 1601 bis 1900.

Landwirte,

welche Getreide oder Futter zu Rohrangsmitteln verarbeiten lassen wollen, haben
bis spätestens 22. August in der Ratverordnetenversammlung zu melden.
Stadterwaltung Callenberg.

Bezirksverband.

R.-G.-Nr. : 677.

Mehlverbrauch der Konditoreien.

1. Das zugewiesene Mehl darf nur im eigenen Betriebe und lediglich zu
Torten-Böden verwendet werden. Weiterverkauf und Verwendung im
eigenen Haushalt ist untersagt.
2. Die Preise der Waren sind im Verkaufsräume jederzeit sichtbar für den
Käufer anzuschlagen.
3. Verkauf der Torten darf nur in einzelnen Stücken erfolgen.
Fretter v. Beld, Amtshauptmann.

4172 V. I. A. III.

Biehlisten.

Die Bekanntmachung über die Einführung von Biehlisten v. 23. August 1917
(Nr. 197 der Sächs. Staatszeitung vom 25. August 1917) erhält folgende Fassung:

- § 1.
Die Ortsbehörden haben für jede Viehhaltung, in der Rinder, Kühe und
Schweine gehalten werden, eine Viehliste nach dem vom Kommunalverband
vorgeschriebenen Muster zu führen. Für die Viehhaltungen der Viehhändler, die
eigene Landwirtschaft betreiben, ist eine besondere Liste für das Gänsevieh und
das den Zwecken der Wirtschaft dienende Vieh zu führen.
In der Viehliste sind mindestens getrennt anzuführen:
a) Rinder im Alter bis zu 3 Monaten,
b) männliches Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis zu 2 Jahren,
c) weibliches Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis zu 2 Jahren,
d) über 2 Jahre alte Kühe, Stiere und Ochsen,
e) über 2 Jahre alte Milchkuhe und
f) über 2 Jahre alte sonstige Kühe,
g) Schweine im Alter bis zu einem halben Jahr,
h) über 1/2 Jahr alte Ferkel,
i) über 1/2 Jahr alte Saufräuer,
k) über 1/2 Jahr alte sonstige Schweine.
Neben den Listen für die einzelnen Viehhaltungen kann eine Ortsliste geführt
werden, in die am 1. März, 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember jeden
Jahres die Aufrechnungssummen aus den Einzellisten zu übertragen sind.
Auf Anordnung des Kommunalverbandes kann die Listenführung auf andere
Tierhaltungen, insbesondere auf Schafe, Ziegen und Pferde ausgedehnt werden.

Jeder Viehhalter, mit Ausnahme der Viehhändler bezüglich des Gänseviehs,
ist verpflichtet, Veränderungen im Bestande der Rinder, Kühe und Schweine,
namentlich jeden Zugang durch Geburt und Zukauf, jeden Abgang durch Verkauf,
durch Hauschlachtung und durch Verenden der Ortsbehörde binnen einer Woche
anzumelden. Für die Anzeigen können vom Kommunalverband bestimmte Vordrucke
vorgeschrieben werden. Bei Ankäufen und Verkäufen von Kuh- und Zuchtieren
gründet die Ueberreichung der Teile A und B der Kauf- und Verkaufserklärung bei
Genehmigungsvorlegung für den Kauf durch Händler (vergl. § 5 und 7 der
Bekanntmachung über den Verkehr mit Kuh- und Zuchtieren vom 27. Juli 1918
— Nr. 174 der Sächs. Staatszeitung vom 29. Juli 1918 —), bei Verkäufen
von Schlachtvieh die Vorlegung der Ausfertigung des amtlichen Schlachtbescheides
(vergl. die Bekanntmachung, Abänderung der Eignung für den Viehhändlerverband
für das Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend, vom 29. Juli 1918
— Nr. 176 der Sächs. Staatszeitung vom 31. Juli 1918 —).

§ 2.
Auf Grund der eingehenden Anzeigen des § 2, der Kauf- und Verkaufserklärungen,
Verkaufserklärungen, Hauschlachtungsgenehmigungen, Schlachtbescheide und
Rottschlachtungsgenehmigungen sind die Biehlisten fortgesetzt auf dem laufenden zu erhalten.
Nur vor oder zu der diesjährigen Viehhaltung sind die Viehhändler zu
jeder Gemeinde durch einen Bevollmächtigten der Ortsbehörde nachzuprüfen und die
Biehlisten zu berichtigen. Außerdem hat bei jeder Viehhaltung zu Schlachttagen
der Obmann des Auswahlausschusses, bei jeder Hauschlachtung der Fleischbesamter
eine Nachprüfung vorzunehmen und das Ergebnis in die Biehliste mit Bezeichnung
seines Namens und des Prüfungstages einzutragen. Bei jeder Nachprüfung
ist die Zahl der hochtragenden Kühe und Mutterkuhen festzustellen und in der
Biehliste besonders zu vermerken, damit bei der nächsten Durchsicht der Viehliste
der angefallenen Jungtiere festgestellt werden kann. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten
sind der Ortsbehörde und dem Kommunalverband anzuzeigen.
Bei der Nachprüfung hat der Viehhalter jede geforderte Auskunft zu
geben, den Zugang zu allen Räumlichkeiten sowie das Betreten der Weiden zu
gestatten.

§ 3.
Die Vorstände der Kommunalverbände haben die Führung der Biehlisten
zu überwachen und jedes Vierteljahr mindestens schriftliche Nachprüfungen
durch einen Bevollmächtigten einzutreten zu lassen.
Außerdem wird das Ministerium des Innern, Landesstellen, durch be-
sondere, mit entsprechendem Ausweis versehene Beamte die Führung der Biehlisten
und deren Ueberreicherung mit den Viehhältern prüfen lassen.

§ 4.
Die Kommunalverbände erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
Soweit diese im Widerspruch mit den Bestimmungen dieser Bekanntmachung
stehen, dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums des Innern
erlassen werden.